

Amtsgericht

Geschäfts-Nr.: 28 Cs 821 Js 208/17 - 154/18

(Bitte bei allen Schreiben an das Amtsgericht
- insbesondere bei Einlegung eines Rechts-
mittels - angeben!)

Ort und Tag **13.06.2018**
Recklinghausen, ~~15.06.2018~~
Anschrift und Fernruf

Telefon:
Rechtskräftig seit
, den

.....
als Urkundsbeamfin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Strafbefehl

gegen Herrn Uwe Ewald Rüding,
Familienstand unbekannt
geboren am 12.06.1965 in Recklinghausen, Staatsangehörigkeit: deutsch
wohnhaft Oerweg 24, 45657 Recklinghausen

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft Bochum wird gegen Sie

wegen Beleidigung

- Vergehen nach §§ 185, 194 StGB -

eine Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 10,00 Euro (= 400,00 Euro) festgesetzt.

Gemäß § 465 StPO werden Ihnen die Kosten des Verfahrens auferlegt.

Die Staatsanwaltschaft beschuldigt Sie,

am 01.06.2017 in Recklinghausen

einen anderen beleidigt zu haben.

Ihnen wird Folgendes zur Last gelegt:

Am 06.06.2017 übersandten Sie eine von Ihnen verfasste Email u.a.an das Kundenreaktionsmanagment des Jobcenters Recklinghausen sowie an die dienstlichen Email Adressen der dortigen Mitarbeiter, der Zeugen Lochthofen und Bugzel. In dieser Email bezeichneten Sie die Zeugen Lochthofen und Bugzel als "Kundeficker". Erstere bezeichneten Sie zudem als "Luder".

Der erforderliche Strafantrag wurde gestellt.
Das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung wird bejaht.
Als Beweismittel hat die Staatsanwaltschaft bezeichnet:

- I. Ihre Einlassung
- II. Zeugen:
- 1) Christian Bugzel, 45657 Recklinghausen
 - 2) Katja Lochthofen, 45657 Recklinghausen
- III. Urkunde/n:
- Ausdruck der Email vom 06.06.2017, Bl. 1ff. d.A.

Rechtsbehelfsbelehrung

Dieser Strafbefehl wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn Sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung bei dem umstehend bezeichneten Amtsgericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Einspruch einlegen. Bei schriftlicher Einlegung ist die Frist nur gewahrt, wenn die Einspruchsschrift vor Ablauf von zwei Wochen bei dem Gericht eingegangen ist. Sie können den Einspruch auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränken. In der Einspruchsschrift können Sie auch weitere Beweismittel (Zeuginnen, Zeugen, Sachverständige, Urkunden) angeben. Ist der Einspruch verspätet eingelegt oder sonst unzulässig, so wird er ohne Hauptverhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls findet eine Hauptverhandlung statt. In dieser entscheidet das Gericht nach neuer Prüfung der Sach- und Rechtslage. Dabei ist es an den in dem Strafbefehl enthaltenen Ausspruch nicht gebunden, soweit sich der Einspruch auf ihn bezieht.

Soweit in diesem Strafbefehl eine Geldstrafe gegen Sie festgesetzt wurde und Sie den Einspruch auf die Höhe der Tagessätze beschränken, kann das Gericht – sofern Sie, ggfls. Ihre Verteidigerin / Ihr Verteidiger und die Staatsanwaltschaft hierzu Ihre Zustimmung erteilen – ohne Hauptverhandlung durch Beschluss entscheiden.

Bei einem solchen beschränkten Einspruch empfiehlt es sich, zugleich zu der Frage Stellung zu nehmen, ob Sie (und ggfls. Ihre Verteidigerin / Ihr Verteidiger) zustimmen, dass das Gericht durch Beschluss entscheidet.

In diesem Beschluss darf von der Festsetzung im Strafbefehl nicht zu Ihrem Nachteil abgewichen werden.

Gegen diesen Beschluss ist sodann noch die sofortige Beschwerde möglich.

Gegen die Entscheidung über die Verpflichtung, Kosten oder notwendige Auslagen zu tragen, können Sie, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- Euro übersteigt, bei dem umstehend bezeichneten Amtsgericht binnen einer Woche nach Zustellung allein oder neben dem Einspruch schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde einlegen.

Die Wochenfristen beginnen mit dem Tage der Zustellung, der auf dem Briefumschlag vermerkt ist, und enden mit dem Ablauf des entsprechenden Tages der zweiten Woche (im Falle des Einspruchs) bzw. der folgenden Woche (im Falle der sofortigen Beschwerde). Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die schriftliche Rechtsmitteleinlegung muss in deutscher Sprache erfolgen.

Tatbestandsnummer:

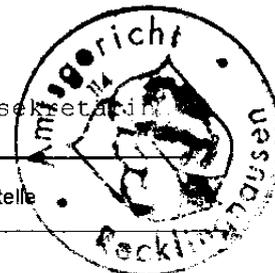
Dr. Lewer

Ausgefertigt:

Richter

Herrmann, Justizhauptsekretärin

(Name, Amtsbezeichnung)
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Zahlen Sie bitte nur nach schriftlicher Aufforderung.

Die Staatsanwaltschaft wird Ihnen nach Rechtskraft eine Zahlungsaufforderung übersenden, in der auch die Verfahrenskosten berechnet sein werden. Mit der Zahlungsaufforderung erhalten Sie auch weitere Hinweise zu ggf. möglichen Zahlungserleichterung (Ratenzahlung).

Hinweis zu den Verfahrenskosten (Stand 01.08.2013):

Für das Strafbefehlsverfahren werden Kosten nach dem Gerichtskostengesetz erhoben, und zwar

- | 1. eine Gebühr | in Höhe von |
|---|----------------------------------|
| a) für die Festsetzung von Freiheitsstrafe / Geldstrafe | |
| bis zu 6 Monaten / bis zu 180 Tagessätzen | 70,00 EUR, |
| bis zu 1 Jahr / von mehr als 180 Tagessätzen | 140,00 EUR, |
| b) für die Verwarnung mit dem Vorbehalt einer Verurteilung | dieselbe Gebühr wie zu a) |
| zu einer Geldstrafe | bei Festsetzung einer Geldstrafe |
| 2. Auslagen, die in dem bisherigen Verfahren entstanden sind. Dazu zählen unter anderem die Beträge (Vergütung nach dem JVEG, Ersatz von Aufwendungen), die an Zeuginnen/Zeugen und – zum Beispiel für eine Blutuntersuchung – an Sachverständige gezahlt worden sind, und die Pauschale für Zustellungen mit Zustellungsurkunde, Einschreiben gegen Rückschein oder durch Justizbedienstete nach § 168 Abs. 1 Zivilprozessordnung. | |